

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 7

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestrebungen, den Herren Wild und Schmid (Zürich).

In inniger Verbindung mit dem Armenwesen stehen die Arbeitslosenfürsorge und die kommunale Boden- und Wohnungspolitik, Zweige der sozialen Tätigkeit, die an der Landesausstellung mit andern Unterabteilungen zusammen in der Gruppe 44 „Öffentliche Verwaltung und Städtebau“ zur Anschauung gelangen und auch durch die Gruppen 48 „Erziehung, Unterricht und Berufsbildung“ und 45 „Organisation und Mittel für soziale und berufliche Selbsthilfe, Sparkassen und Versicherungswesen“ ergänzt werden.

Eine Szeneriebahn wird laut Beschluß des Zentralkomitees der Landesausstellung auf dem Viererfeld errichtet werden. Das Komitee glaubt damit wenigstens teilweise den zahlreichen Anregungen zu entsprechen, die darauf hinauslaufen, dem Publikum neben Unterhaltung erzieherischer Tendenz auch eine Vergnügungsangelegenheit ohne moralischen Hintergrundgedanken zu bieten. Die Ausstellungsbehörden sowohl wie Mitglieder des Zentralkomitees hatten Gelegenheit, die Bahn an der Leipziger Bau- und Ausstellung in Betrieb zu sehen. Nach ihren übereinstimmenden Aussagen handelt es sich um ein gebiegenes Unternehmen, das keineswegs mit den berüchtigten Achterbahnen, Wassertobbogans, Rutschbahnen und ähnlichen Attraktionen auf eine Stufe zu stellen ist.

Aus Taubstummenanstalten

Zum dritten Mal in kurzer Zeit müssen wir den Tod eines treuen Taubstummenfreundes melden. Montag, den 16. März erlitt Herr Nationalrat Dr. Gobat während der Sitzung im internationalen Friedensbureau einen Schlaganfall und verstarb kurz vor 12 Uhr. Herr Dr. Gobat, gewesener Direktor des Erziehungswesens, ist den bernischen Taubstummen gut bekannt. Er war ein Freund der Taubstummen und förderte und unterstützte die Taubstummen-erziehung kräftig.

Von 1882 bis 1912 war er Mitglied der bern. Regierung und leitete während 24 Jahren das Unterrichtswesen; diesem sind die Taubstummenanstalten unterstellt.

Herr Dr. Gobat nahm während den vielen Jahren an den Examen und den Weihnachtsfesten der Anstalt Münchenbuchsee teil. Mit

großem Interesse verfolgte er jeweilen die Leistungen der Schüler, freute sich, wenn er Fortschritte konstatieren konnte; auch dem Turnen schenkte er große Aufmerksamkeit und zeigte sich sehr befriedigt, wenn die Knaben stramm marschierten und gute Geräteübungen vorführten; er unterließ es auch nie, die Werkstätten für Handarbeit zu besuchen; sie schienen ihm unentbehrlich zur Förderung der Berufsverbesserung, für Vorbereitung auf das spätere Erwerbsleben.

Am Weihnachtsfestchen sahen ihm die Zöglinge gespannt entgegen; sobald sie entdeckten, daß die große Kiste Dr. Gobats von der Station hergebracht wurde, brach großer Jubel aus, diese enthielt für jeden einen großen Bärenlebkuchen. Beim Gabenausteilen, das Herr Gobat persönlich besorgte, nickte er jedem Zögling freundlich zu, nachdem dieser sein Sprüchlein hergesagt, mit „danke“ die Gaben in Empfang genommen und mit „gute Nacht“ sich verabschiedete. Nach dem Festchen wollten die Taubstummen ihrer Freude und ihrem Dank Ausdruck geben und da sie dies nicht mit Gesang tun konnten, so begleiteten sie die Festteilnehmer mit brennenden Jackeln zur Station.

Die Berner Taubstummen, ehemalige Zöglinge von Friesenberg und Münchenbuchsee und ihre Freunde werden den Verstorbenen in liebevollem und dankbarem Andenken behalten.

J. Ueberjay.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Statutenentwurf

der letzten Revisionskommission
durchberaten vom Zentralvorstand des Schweizerischen
Fürsorgevereins für Taubstumme am 5. März 1914
in Aarau.

Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme.

Statuten.

I. Name und Sitz.

Art. 1.

Unter dem Namen „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme“ besteht ein Verein, der zur Zeit sein Rechtsdomizil in Bern hat.

II. Zweck.

Art. 2.

Der Verein bezweckt die geistige, sittlich-reli-

güsse und soziale Fürsorge für Taubstumme, hochgradig Schwerhörige und Spätertaubte jeden Alters, Geschlechts und Glaubens in der Schweiz.

Art. 3.

Die Tätigkeit des Vereins äußert sich wie folgt:

A. Fürsorge auf geistigem Gebiet.

- a) Der Verein erstrebt die Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts auf die Taubstummen und Schwerhörigen und dessen Uebernahme durch den Staat gemäß Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 275 des Zivilgesetzbuches. Wo und so lange dies noch nicht erreicht ist, unterstützt er die Ausbildung der taubstummen und schwerhörigen Kinder nach Kräften.
- b) Er fördert und unterstützt die Fortbildung der aus den Anstalten entlassenen taubstummen Kinder und der erwachsenen Taubstummen.
- c) Er gibt vornehmlich als Fortbildungs- und Unterhaltungsblatt die „Schweizerische Taubstummenzeitung“ heraus, welche zugleich als Vereinsorgan dient.

B. Fürsorge auf sittlich-religiösem Gebiet

Der Verein strebt u. a. die Errichtung neuer und den Ausbau bestehender Taubstummenpfarrämter an.

C. Fürsorge auf sozialem Gebiet:

Der Verein regt Maßnahmen an:

- a) zur beruflichen Ausbildung der aus der Schule getretenen Taubstummen und unterstützt dieselbe;
- b) zur Unterstützung und Versorgung teilweise oder ganz erwerbsunfähiger oder erholungsbedürftiger oder alleinstehender Taubstummer; er gründet und unterstützt diesen Zwecken dienende interkantonale Institutionen (Taubstummenheime und dergleichen);
- c) er eröffnet den vorhandenen schweizerischen Taubstummenheim-Fonds.

D. Anderweitige Tätigkeit.

- a) Der Verein klärt das Publikum im allgemeinen über das Taubstummenwesen auf, insbesondere über die Art und Weise, wie mit den Taubstummen zu verfahren ist und wie sie zu behandeln sind. Er macht es aufmerksam auf die Ursachen der Taubstummheit und unterstützt die Bekämpfung derselben.

- b) Er unterhält ein Zentralsekretariat.

- c) Er verwaltet eine Bibliothek und ein Archiv, welche einschlägige, hauptsächlich schweizerische Erzeugnisse sammeln sollen.

III. Finanzielle Mittel.

Art. 4.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- b) Subventionen von Behörden;
- c) Geschenken und Vermächtnissen, die der Spender nicht ausdrücklich einem besondern Zwecke zugewiesen hat.

IV. Mitgliedschaft.

Art. 5.

Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Sektionsmitgliedern.

- a) Jedes Einzelmitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindestens 2 Franken oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Franken zu leisten.
- b) Die Kollektivmitglieder (Behörden, Vereine, Institutionen für Taubstummenbildung und -fürsorge usw.) haben einen jährlichen Beitrag von mindestens 25 Franken zu leisten.
- c) Die in der nämlichen Landesgegend wohnenden Mitglieder können sich zu einer Sektion verbinden. Als solche haben sie sowohl für die allgemeinen Vereinsaufgaben sich zu betätigen, als auch die besonderen Interessen wahrzunehmen, welche mit der Fürsorge für die Taubstummen in ihrem Gebiete verbunden sind.

Die Sektionen geben sich innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken die ihnen gutschheinende Organisation. Sie melden sich unter Beilage ihrer Statuten und unter Angabe der Zahl ihrer Mitglieder und der Namen ihrer Delegierten beim Zentralvorstand an und legen demselben jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnissnahme vor.

Die Sektionen liefern jährlich von den gesamten eingehenden Mitgliederbeiträgen mindestens einen Drittel an die Zentralkasse ab.

Art. 6.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Ein- und Austritte geschehen durch schriftliche Erklärung an den Zentralpräsidenten oder an

das Zentralsekretariat, bei Sektionsmitgliedern an den Sektionsverband.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. Organisation.

Art. 8.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Zentralvorstand;
- d) das Zentralsekretariat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine Generalversammlung wird vom Zentralvorstand auf ihm gutschheinende Weise, jedenfalls aber durch Veröffentlichung in der „Taubstimmens-Zeitung“, 14 Tage vor der Versammlung einberufen, so oft als nötig, oder wenn 50 Mitglieder es unter Angabe des Zweckes durch schriftliche Eingabe verlangen.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

Art. 10.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe des Vereins;
- b) letzter Entscheid bei Beschwerden gegen die andern Vereinsorgane;
- c) das Recht der Abberufung der andern Vereinsorgane;
- d) Aenderung der Statuten.

B. Die Delegiertenversammlung.

Art. 11.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder. Jede Sektion bestimmt für je 200 Mitglieder einen Delegierten; Bruchzahlen über 100 berechtigen zu einem weiteren Vertreter. Kollektivmitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte gewählt werden, haben aber bei der Versammlung beratende Stimme.

Art. 12.

Die Delegierten werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Taubstimmens-Zeitung“ und durch Zirkular an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen:

- a) zur ordentlichen Delegiertenversammlung im Frühjahr;
- b) zu außerordentlichen Versammlungen, wenn der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Korporationen (Sektionen, Kollektivmitglieder) oder 30 Einzelmitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Zentralvorstandes geleitet: der Zentralsekretär führt das Protokoll.
(Schluß folgt).

Briefkasten

M. S. in Chicago. Willkommen als neue Leserin! Unser Blatt wird Ihnen gewiß allemal ein lieber Gruß aus Ihrer alten Heimat sein. Auch ich war Bögling der Taubstimmensanstalt Nien, aber unter Arnold.

M. S. in G. Wackerer Blaufreuzler, so ist's recht! Sie haben ja ein abschreckendes Beispiel in Ihrer nächsten Nähe gesehen. Zu bloßen Plauderbriefen habe ich kaum Zeit. Gruß!

G. A. in T. Wollen wir wetten, ob Sie dort länger bleiben oder nicht? Die Briefmarken zu zählen, ist ganz überflüssig; denn sie werden nach dem Gewicht und unsortiert verkauft. Wir würden sie auch lieber mit der Post empfangen. Uns freut's, daß es Ihnen besser geht.

M. Ambarzumow in M. Betrag richtig erhalten, danke. Wir denken noch oft an Ihren lieben Besuch. Besten Gruß!

M. J. in A. Wenden Sie sich doch an den zürcherischen Fürsorgeverein für Taubstumme! — Das Blatt haben Sie erst für das 2. Halbjahr (Fr. 1. 65) zu bezahlen, wenn Sie es dann können. Die Nachnahmen müssen wir immer im Februar versenden, weil der neue Jahrgang auch immer im Januar beginnt und wir abwarten müssen, ob alle Leser den neuen Jahrgang annehmen.

Anzeigen

Am **Karsfreitag** (10. April) findet der Taubstimmens-Gottesdienst mit Abendmahls-Feier in der **Stadt Bern** um **2 Uhr nachmittags** statt, im Freien Gymnasium, Nägeli-gasse 2.